

Examensreport

Termin November 2022¹

**Eine systematische Analyse der Klausuren
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer
Assessorkurs-Teams

Juristisches Repetitorium
hemmer

Examensreport / Termin November 2022¹

A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Eine hälftige Aufteilung von Gerichtsklausuren und Anwaltsklausuren.
- ✓ Wie üblich war in nur einem der Urteile ein Tatbestand zu fertigen.
- ✓ Wie von uns immer wieder angekündigt: Die von manchen Leuten infolge der JAPO-Änderung quasi für tot erklärte „klassisch bayerische“ Kautelarklausur mit den typischen Themenstellungen des Notariats ist weiterhin voll im Rennen! Die dritte Klausur konfrontierte die Examenskandidaten – wie so oft in der Vergangenheit – mit Themen des Erbrechts, Immobiliarsachenrechts und Güterrechts, die mit bloßen Grundkenntnissen dieser Rechtsgebiete nicht mehr zu bewältigen waren.
- ✓ Der Anteil des materiellen Rechts war zwar – wie üblich – größer als die Rolle der ZPO, schon weil die dritte und vierte Klausur praktisch ohne Prozessrecht waren. Aufgrund eines atypisch hohen ZPO-Anteils in den ersten beiden Klausuren war dieses Verhältnis aber deutlich weniger krass wie sonst oft. Vor allem aber: Mit Streitverkündung im Folgeprozess (erste Klausur) und Berufung gegen zweites VU nach Vollstreckungsbescheid (zweite Klausur) wurden gleich zwei prozessuale Themen gestellt, die zu den komplizierteren Themenbereichen der ZPO gehören. Dadurch war der Schwierigkeitsgrad im Prozessrecht deutlich höher als er es beim Abprüfen der immer wiederkehrenden „Klassiker“ oft ist.
- ✓ Materiellrechtlich neben dem zwingenden Arbeitsrecht etwas BGB-AT und Schuldrecht-AT. In der Kautelarklausur wieder Erbrecht und Immobiliarsachenrecht. Dafür diesmal kein Mietrecht, kein „richtiges“ Kaufrecht und kein Werkvertragsrecht. Auch – wie von uns erwartet – nichts zu den Themen der „Schuldrechtsreform 2022“.
- ✓ Zwangsvollstreckungsrecht wurde zum dritten Male hintereinander nicht gebracht, obwohl es zuvor mehrere Jahre oft und intensiv geprüft wurde.
- ✓ Die aktuelle Rechtsprechung wurde in der ersten und vierten Klausur – teilweise fast identisch zum Original – eingebaut.
- ✓ Typisch für Bayern: Der Schwierigkeitsgrad ergab sich wieder v.a. aus einer Vielzahl von – wenn auch unterschiedlich bedeutsamen – Einzelproblemen, ihrer Wechselwirkung und dem damit entstehenden Zeitdruck.
- ✓ Die Sachverhalte waren im Vergleich zur Praxis und zum Examen in anderen Bundesländern wieder knapp und recht einfach strukturiert. Dabei spielten Fragen des Beweisrechts wieder einmal nur eine geringe Rolle.

■ Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines fast vollständigen amtsgerichtlichen Urteils, nur Rubrum, Streitwertbeschluss und Rechtsbehelfsbelehrung erlassen.

Materiell-rechtliche Probleme: Nach § 398 BGB abgetretener Schadensersatzanspruch gemäß § 179 I Alt. 2 BGB gegen einen Immobilienverwalter wegen dessen Handelns als Vertreter ohne Vertretungsmacht für Abschluss eines Vertrages über eine energetische Beratung der Mieter (§ 611 BGB) der angeblich vertretenen Vermieterin und Immobilieneigentümerin (= Beklagte des Vorprozesses). – Erstreckung des Schadensersatzanspruchs aus § 179 I Alt. 2 BGB neben entgangener Vertragsvergütung auch auf Prozesskosten eines Vorprozesses (daher kein zusätzlicher § 280 I BGB nötig, vgl. Grüneberg § 179, RN 6), keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch eigene Entscheidung der Klageerhebung – Höhe der erfassten Beratungsvergütung gemäß § 612 II BGB (da keine Abrede hierüber) – Hemmung der Verjährung der §§ 195, 199 BGB wegen der Streitverkündung nach § 204 I Nr. 6 BGB (⇒ auch hier Relevanz der Zulässigkeit der Streitverkündung, vgl. Grüneberg § 204, RN 21).

Prozessuale Probleme: Auswirkung einer Streitverkündung im Folgeprozess ⇒ Prüfung einer Bindungswirkung nach §§ 68, 74 III ZPO, hier bei Beitritt auf der Seite des Verkünders ⇒ dabei (anders als bei Beitritt auf der Seite des Verkünders) Notwendigkeit der Prüfung der Zulässigkeit der Streitverkündung, hier Zulässigkeit wegen Alternativhaftung als Fall der „Schadloshaltung“ i.S.d. § 72 I Alt. 1 ZPO (vgl. ThP § 72, RN 6; BGH NJW 2021, 1242) – Detailfragen der Reichweite der Nebeninterventionswirkung nach § 68 ZPO: Frage der überschießenden Aussagen im Vorurteil, Wirkung dieser Bindung auch zugunsten eines Zessionars, kein Wegfall der Bindung nach § 68 Hs. 2 ZPO infolge einer hier hypothetisch gebliebenen Kompetenzbeschränkung des Streithelfers nach § 67 ZPO a.E. (Widerspruch zum Parteivortrag) im Fall des (hier gerade nicht erfolgten) Beitritts auf Seitens des Verkünders (BGH NJW 2021, 1242) – Zuständigkeit nach §§ 12, 17 i.V.m. § 261 III Nr. 2 ZPO (Sitzverlagerung nach Zustellung der Klage) – Einwendungscharakter des § 179 III BGB ⇒ hierfür Darlegungs- und Beweislast des beklagten Falsus Procurator (Grüneberg § 179, RN 10) ⇒ Bestreiten mit Nichtwissen nach § 138 IV ZPO ungenügend.

¹ Hinweis: Diese Zusammenstellung soll nicht als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche Themen im Examen gestellt wurden, welche Trends und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche – teilweise sehr großen – Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den jeweiligen Klausuren bestehen (u.a.).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Volltreffer!! Die BGH-Entscheidung zur Streitverkündung wegen Alternativhaftung von Vertretenem und Falsus Procurator (BGH NJW 2021, 1242), die in dieser Klausur nur mit minimalen Änderungen gestellt wurde und praktisch die gesamte Klausur darstellte, wurde in unseren Kursen gleich mehrfach behandelt. Neben der ausführlichen Besprechung in unserer kursintegrierten Rechtsprechungsanalyse „Bayern Spezial“ (Heft 6 / 2021) wurde sie ausführlich in unserer jährlichen Unterrichtseinheit zur Streitverkündung besprochen, ist im Intensivkurs ZPO enthalten und steht auf unserer kurz vor dem Examen per Newsletter versandten Empfehlungsliste „Best-of-BGH“ an zweiter Stelle. Auch im assessor.final war mit Einheit 6-ZivR-E nicht nur eine Klausur mit derselben Streitverkündungsproblematik mit Beitritt auf Gegenseite und sämtlichen Tatbestands-Aufbaufragen enthalten, sondern in den Hinweisen zur Nacharbeit auch explizit auf die BGH-Entscheidung mit Bayern-Spezial Besprechung verwiesen, die „unbedingt“ zu lesen sei. Überdies befassten sich gleich mehrere Klausuren mit der Problematik der Alternativhaftung als Fall des § 72 I Alt. 1 ZPO und der Abgrenzung zur unzulässigen Streitverkündung bei Gesamtschuld, so etwa Nr. 1484 und Nr. 218 im Kurs-Up-Grade „Anwalt Intensiv“.

■ ■ Klausur Nr. 2

Formale Aufgabenstellung: (je nach Ergebnis) ein oder zwei Anwaltsschriftsätze, nämlich einerseits Berufungseinlegung und -begründung nach § 514 II ZPO gegen ein zweites Versäumnisurteil sowie andererseits Einspruch gegen ein (in Wirklichkeit) erstes Versäumnisurteil mit Mandantenbegleitschreiben zur Erläuterung des Vorgehens und Hilfsgutachten.

Materiell-rechtliche Probleme: Streitgegenstand 1: Anspruch auf Zahlung einer „Vertragsstrafe“ wegen Nichtabnahme einer Kaufsache. ⇒ Prüfung eines Vertragsschlusses bei einer Internet-Auktionsplattform im Falle des Missbrauchs des Kontos durch einen Dritten (Ehemann): analoge Anwendung der §§ 164 ff BGB (hier dann § 177 I BGB) auf diese Variante des Handels unter fremden Namen (vgl. Grüneberg § 164, RN 11), dabei Fehlen einer Duldungs- und Anscheinsvollmacht (BGH NJW 2011, 2421 = Life & Law 2011, 615). – Überdies Prüfung eines Widerrufs nach § 355 i.V.m. §§ 312g I, 312c, 312 I, 310 III, 13, 14 BGB (Fernabsatzvertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher) ⇒ Nichtanwendbarkeit der Ausnahme des § 312g II Nr. 10 BGB auf reine Internetversteigerung (Grüneberg § 312g, RN 13) – Prüfung einer AGB über die „Vertragsstrafe“ (⇒ ggf. Abgrenzung zum pauschalierten Schadensersatz) für „Spaßbieter“: Unwirksamkeit schon wegen Geltung der Sperrwirkung des § 361 BGB auch für Vertragsstrafen (vgl. Grüneberg § 361, RN 1), erst recht für auf den Widerruf gestützten Schadensersatz.

Streitgegenstand 2: Anspruch auf Zustimmung zur Entfernung einer auf die Einleitung des Mahnverfahrens gestützten schlechten Bewertung des Verkäufers bei der Internet-Auktionsplattform, dabei Frage der Passivlegitimation wegen erneuter Nutzung des Kontos durch denselben Dritten (Passwort nach Kenntnis vom ersten Missbrauch nicht geändert) und v.a. große Spielräume für den Bewertenden (BGH NJW 2020, 1587; NJW 2015, 773; VIII ZR 319/20; Grüneberg § 823, RN 140).

Prozessuale Probleme: Streitgegenstand 1 (Zahlungsanspruch): Fertigung einer Berufungseinlegung und -begründung zum OLG (§§ 519, 520 ZPO, 119 GVG) gegen zweites VU (dabei Wahlrecht des § 520 II S. 1 ZPO wie üblich vom Bearbeitungsvermerk ausgeschlossen): Prüfung der Säumnis i.e.S., hier wegen § 78 I ZPO, zudem keine Ladungsfehler i.S.d. § 335 I Nr. 2 ZPO wegen § 172 und § 87 ZPO – Aber: Erweiterung des Wortlauts von § 514 II ZPO wegen analoger Anwendung von § 700 VI mit der Folge einer reinen Zulässigkeits- und Schlüssigkeitsprüfung i.S.d. § 331 I ZPO ⇒ Unerheblichkeit der Tatsachenbehauptungen und Einwendungen der Mandantin, soweit nicht im Klägervortrag enthalten! ⇒ hier aber Erheblichkeit sowohl von § 177 I BGB analog (Kontomissbrauch durch Ehemann wird vom dämlichen Klägeranwalt selbst vortragen) als auch des (hilfsweisen) Widerrufs nach § 355 BGB (Klägervortrag enthielt sowohl die Widerrufserklärung als auch alle Umstände, die die Widerruflichkeit begründen) – Antragstellung: Abgrenzung des Zurückverweisungsantrags (§ 538 II Nr. 6 ZPO) vom Sachantrag gemäß § 538 I i.V.m. § 520 III S. 2 Nr. 1 ZPO (hier letzteres, da bei bloßer Schlüssigkeitsprüfung zwangsläufig Entscheidungsreife vorliegt). ⇒ Formulierung des Sachantrags mit drei zwingend kumulativen Komponenten: Abänderung des VU (so h.M.; vgl. §§ 528 S. 2, 520 III S. 2 Nr. 1 ZPO), Aufhebung des Vollstreckungsbescheids (vgl. §§ 343, 700 I ZPO) und Klageabweisung – Begleitantrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 719, 707 I, 700 I ZPO. ⇒ hier Erheblichkeit eines Verfahrensfehlers im Mahnverfahren, nämlich Erlass des Vollstreckungsbescheids zwar nach Ablauf der zwei Wochen des § 690 I Nr. 3 ZPO (keine „echte“ Frist!), aber trotz vorherigen Eingangs des Widerspruchs (⇒ Verstoß gegen § 694 I ZPO).

Streitgegenstand 2: Angriff auf ein unklares Urteil, das nach Verfahrensablauf (Vorliegen einer Klageerweiterung erst nach Mahnverfahren, vgl. § 700 II ZPO) und Tenor (hier kein Wortlaut nach § 345 ZPO) ein erstes VU darstellt, wohingegen die Überschrift insgesamt von „zweites Versäumnisurteil“ sprach. ⇒ „Verlautbarungsfehler“ i.S.d. Meistbegünstigungstheorie! ⇒ Einlegung eines Einspruchs gemäß §§ 338 ff ZPO wegen der gegenüber § 514 II ZPO wesentlich größeren Überprüfungsmöglichkeiten anzuraten ⇒ eigenständiger Schriftsatz ohne Devolutiveffekt (Bearbeitungsvermerk daher mit alternativem Plural „die Schriftsätze“).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Obwohl im Examen erst einmal geprüft, hatten wir die Aufgabenstellung Berufung gegen zweites VU schon immer auf der Rechnung und bereits x-fach in den Kursen als Klausur gestellt oder besprochen. Da die Thematik mehrere Problemkreise miteinander verbindet, taucht das zweite Versäumnisurteil nach Mahnverfahren gleich in mehreren unserer Unterrichtseinheiten auf: So beim Säumnisverfahren, beim Berufungsrecht und unmittelbar vor diesem Examen auch in der Unterrichtseinheit zum Mahnverfahren. Natürlich wird die Thematik auch im Intensivkurs ZPO besprochen (Fall 4 zum Berufungsrecht). Und: Die Teilnehmer unseres zusätzlichen Kursangebots „Anwalt Intensiv“ konnten die Anwendung der besonderen Regeln dieser Aufgabe, die ganz anders sind als die einer normalen Berufung, nur wenige Monate vor dem Examen anhand einer derartigen Klausur (RA-244) trainieren. Und schließlich: Die Rechtsprechung zum Missbrauch eines Ebay-Kontos durch einen Dritten (BGH NJW 2011, 2421 = Life & Law 2011, 615) ist unser Fall 1 im Intensivkurs BGB!

■■■ Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Kautelar Klausur aus dem Erbrecht, Immobiliarsachenrecht und Güterrecht.

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Übertragung eines Grundstücks, das je zur Hälfte im Eigentum der Übertragenden und zur Hälfte im Gesamthandseigentum einer Erbengemeinschaft (bestehend aus der Übertragenden und ihren beiden Kindern) steht, an eines der beiden Kinder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge: u.a. Formalien und Art der Durchführung – Zurückbehaltung eines dinglichen Wohnrechts (§ 1093 BGB): Abgrenzung zwischen Nießbrauch, persönlicher Dienstbarkeit in Form eines Wohnungsrechts und dem nicht gewünschten Dauerwohnrecht nach den §§ 31 ff WEG – Regelung eines Vormerkungsgesicherten Rückforderungsrechts für bestimmte Fälle (Weiterveräußerung an Dritte, Belastung mit Grundpfandrechten, Überschuldung): Anforderungen an künftigen Anspruch und Bestimmtheit gemäß §§ 883, 885 BGB – Rückforderungsrecht (oder andere Regelung) zur Verhinderung des Profitierens einer künftigen Ehefrau des Empfängers für den Fall der Scheidung (Wertsteigerung der Immobilie als Zugewinn!); Rückforderungsanspruch als Belastung des Endvermögens i.S.d. § 1375 BGB – Ausgleich der anderen Miterbin bei der Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft über eine Bevorzugung bei anderen Vermögensgegenständen – Möglichkeit der Vertretung beim Notartermin mit Formalien der Vollmachtserteilung bzw. Genehmigung, dabei Unterschied von „gleichzeitig“ zu „persönlich“ (vgl. § 313b BGB, § 925 I S. 2 BGB und v.a. auch § 29 GBO).

Teil 2: (vorweggenommene Erbfolge bei einem anderen Mandanten): Erb- und Pflichtteilsverzicht als Gegenleistung für eine Immobilienübertragung an einen Abkömmling – Ausschluss von Ausgleichsansprüchen des anderen Abkömmlings, der aber nicht an Verzicht auf gesamten Pflichtteil mitwirken wird. ⇒ Hinweis auf etwaige Pflichtteilsergänzungsansprüche nach § 2325 BGB sowie Regelung des Verzichts auf einen solchen (nur) für einen ganz bestimmten Übertragungsvorgang als Sonderfall von § 2346 II BGB (Grüneberg § 2346, RN 15) – Prüfung der formalen Umsetzung, insbesondere der persönlichen und gleichzeitigen Anwesenheit beim Notartermin, also Ausschluss der Vertretung (vgl. § 2347 II, 2348 BGB; Grüneberg § 2347, RN 2).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Volltreffer! Probleme der vorweggenommenen Erbfolge spielen nicht nur in unserem Intensivkurs Kautelarrecht eine absolute Schlüsselrolle. Die Fälle 6 und 7 zu den Vermögensübertragungen im Intensivkurs Kautelarrecht konnten im Teil 1 praktisch inhaltsgleich übernommen werden. Diese klassischen bayerischen Examensprobleme waren auch im assessor.final ausführlich und in der Detailtiefe der Examensklausur Gegenstand der Einheit 12-ZivR-E. Auch konnte die Anwendung der verschiedensten Problemkreise dieses typisch bayerischen „Examensdauerbrenners“ von unseren Teilnehmern im Kurs-Up-Grade „Anwalt Intensiv“ regelmäßig auch am „großen Fall“ trainiert werden. So war die Regelung von Rückforderungsmöglichkeiten und dingliche Absicherung derselben durch Vormerkung erst wenige Wochen vor dem Examen wieder einmal Thema von Klausur RA-253, zuvor aber auch in Klausur RA-235. Dort ging es auch um die Abgrenzung verschiedener Varianten dinglicher Nutzungsrechte: ein Thema, das mit anderen Details auch in Klausur RA-245 zu prüfen war. Pflichtteilsverzicht war enthalten u.a. in Klausur RA-245. Und der Pflichtteilsergänzungsanspruch, der im „Anwalt Intensiv“

zwangsläufig mehrfach jährlich auftaucht (etwa RA-235 und RA-245) war kurz vor dem Examen auch im „normalen“ Kurs anhand einer Prozessrechtsklausur (Nr. 1539) ausführlich und mit ergänzendem Video besprochen worden.

■■■■ Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines „Rumpurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Streitwertfestsetzung, Berufungszulassungsentscheidung und Rechtsmittelbelehrung).

Materiell-rechtliche Probleme: Klägerantrag 1: Kündigungsschutzklage gegen eine krankheitsbedingte ordentliche Kündigung bei (unproblematischer) Anwendbarkeit des KSchG: Drei-Stufen-Prüfung mit negativer Gesundheitsprognose, dadurch bedingter erheblicher Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen des Arbeitgebers sowie der auf den konkreten Einzelfall bezogenen Interessenabwägung. Dabei u.a. 6-Wochen-Regel bei Beeinträchtigungsprüfung (vgl. etwa BAG NZA 2021, 1551), Behandlung der durch einen unverschuldeten (über §§ 278, 241 II BGB sogar der Arbeitgeberseite zurechenbaren) Arbeitsunfall entstandenen Fehlzeiten im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung, Berücksichtigung des Ausheilens einzelner bisheriger Krankheitsgründe, Vorrang der Möglichkeit einer Versetzung an leidensgerechten Arbeitsplatz mit Fragen der Darlegungs- und Beweislast hierbei (völlig pauschaler Arbeitgebervortrag!) und v.a. Auswirkung der Nichtdurchführung des Eingliederungsmanagements nach § 167 II SGB IX (BAG NZA 2015, 1249; NZA 2022, 253).

Klageantrag 2: Zahlungsantrag wegen Vergütung von Fahrtzeiten eines Außendienstmitarbeiters: Fahrten zum ersten Kunden und vom letzten Kunden zurück bilden mit der übrigen Tätigkeit eine Einheit und sind insgesamt die Dienstleistung i.S.d. §§ 611, 611a BGB und als solche vergütungspflichtig (Unterschied zur „normalen“ Wegezeit in den Betrieb; vgl. BAG NZA 2018, 1211; NZA 2020, 868). Grundsätzliche Zulässigkeit von Abreden über die Höhe der Vergütung hierfür, aber Prüfung von Grenzen derselben: Neben § 1 I MiLoG auch Notwendigkeit der Angemessenheitsprüfung nach § 307 I BGB bei hier gegebener Regelung im vorformulierten Arbeitsvertrag (§ 310 III BGB) ⇒ Frage der Angemessenheit bei Erlaubnis zur Privatnutzung des Dienstwagens als Kompensation: hier wohl Unwirksamkeit wegen Fehlens einer Obergrenze mit der Folge, dass der Umfang der dadurch im Ergebnis unentgeltlich zu leistenden Überstunden unklar ist: „deutschlandweite“ Fahrten zu Kunden (vgl. BAG NZA 2011, 575; NZA 2011, 1335; NZA 2012, 1148; NZA 2016, 487 zu „gewöhnlichen“ Überstundenpauschalierungsabreden). ⇒ Wegen § 306 II BGB entscheidet Frage nach der objektiven Vergütungserwartung i.S.d. § 612 I BGB: nach BAG grds. gegeben, wenn nicht Dienste „höherer Art“ geschuldet sind oder insgesamt eine „deutlich herausgehobene“ Vergütung (= oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung; vgl. BAG NZA 2012, 861) gezahlt wird. ⇒ nach Hinweis im Bearbeitungsvermerk hier keine Überschreitung dieser Grenze. – AGB-Kontrolle einer Ausschlussfrist nach § 307 I BGB: hier Nichtanwendbarkeit der Sperre von § 310 IV S. 3, 307 III BGB bei nur punktueller Verweisung auf eine entsprechende Klausel in einem Tarifvertrag (BAGE 163, 144 = NZA 2018, 1344), aber keine Verletzung von § 305c BGB oder Transparenzgebot des § 307 I S. 2 BGB bei Verweisung auf

einen Tarifvertrag. – Unwirksamkeit wegen Unterschreitung der nötigen Mindestlänge von drei Monaten (BAGE 115, 19). Übrige Wirksamkeitsvoraussetzungen aber beachtet: Ausklammern von Ansprüchen i.S.d. § 3 MiLoG (BAG NZA 2018, 1619 = Life & Law 2019, 162; NZA 2019, 768; NZA 2020, 310) sowie von Ansprüchen i.S.d. § 202 I BGB und § 309 Nr. 7 BGB (BAG NZA 2021, 702 = Life & Law 2021, 521; NZA 2021, 1257; NZA 2021, 1469).

Klageantrag 3: verhaltensbedingte Kündigung wegen einer Beleidigung des Geschäftsführers während einer Personalversammlung als „asoziales Arschloch“: Abgrenzung zur freien Meinungsäußerung i.S.d. Art. 5 I S. 1 GG und Prüfung der Verhältnismäßigkeit, v.a. Vorrang der Abmahnung, u.a. im Hinblick auf die Vorgeschichte und eine mehrfach verweigerte Möglichkeit einer Entschuldigung.

Prozessuale Fragen: Nur Standardprüfungsschema des arbeitsgerichtlichen Urteils, sowie Klagerweiterung analog §§ 263, 267 ZPO (um einen zweiten rechtzeitigen Antrag nach § 4 S. 1 KSchG) und Tenorierung bei zwei „erweitert punktuellen“ Klageanträgen (mit unterschiedlichen Erfolgchancen).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Selbstverständlich sind die Grundregeln der verhaltensbedingten Kündigung (v.a. Bedeutung der Abmahnung) und die Regeln der krankheitsbedingten Kündigung

regelmäßiger Gegenstand unserer Klausuren und ausführlich in unserem Intensivkurs dargestellt. Dabei wird auch die Auswirkung des Fehlens eines betrieblichen Eingliederungsmanagements im Rahmen des Prüfungsschemas sowie die dabei bestehende Darlegungs- und Beweislast behandelt. Letzteres war im Juni 2022 auch in unserer in den wöchentlichen Kurs integrierten Bayern-Spezial besprochen worden (Besprechung von BAG NZA 2022, 253). Die Grenzen der Möglichkeit, zusätzliche Arbeitsstunden pauschal zu vergüten statt einzeln abzurechnen, ist im Anfangsteil unsere Intensivkurses in einem Besprechungsfall dargestellt. Die Behandlung von Fahrtzeiten eines Außendienstmitarbeiters als Arbeitszeit (BAG NZA 2020, 868) findet sich dort ebenfalls. Und die zahlreichen Fragen, die zwecks Prüfung der konkreten Ausschlussfrist anzusprechen waren, finden sich ausnahmslos alle im Intensivkurs Arbeitsrecht, dort wurde auch auf die besondere Klausurrelevanz der Ausschlussfristen mehrfach verwiesen. Natürlich taucht die aktuelle Rechtsprechung zur Prüfung von arbeitsvertraglichen Ausschlussfristen auch regelmäßig in den Klausuren des wöchentlichen Kurses auf, so etwa im Jahr 2022 in JRH-Klausur Nr. 1499. Und schließlich ein „Volltreffer“ in der assessor.final-Einheit 17-ArbR-B: hier war nicht nur die auch in der Examensklausur entscheidende Überstundenproblematik mitsamt AGB-Prüfung der Pauschalierungsabrede Gegenstand, sondern auch noch die Ausschlussfrist!

B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Diesmal in formaler Hinsicht eine völlig atypische Kombination: ein Strafurteil und ein Plädoyer der Verteidigung, also zwei Aufgabenstellungen mit ähnlicher Sachverhaltsstruktur. Dafür wurden die beiden statistisch mit Abstand häufigsten Aufgabenstellungen (Abschlussverfügungen der StA und Revisionsbegründung) beide nicht gestellt!
- ✓ Aufgrund des Fehlens einer Revisionsklausur fast zwangsläufig wenig Probleme aus der StPO: Nur Fragen der Verwertbarkeit, v.a. – wie meist – aus dem Bereich der §§ 136, 163 StPO sowie § 81a StPO und § 55 StPO. Darüber hinaus – wie üblich in Urteils- und Plädoyersklausuren – mit schwierigen Beweislagen.
- ✓ Zwischen die vielen „Klassiker“ war natürlich auch wieder aktuelle Rechtsprechung eingebaut.

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 5:

Formale Aufgabenstellung: Amtsgerichtliches Strafurteil einschließlich der erforderlichen Nebenentscheidungen. Rubrum sowie Entscheidungen nach §§ 69 – 69b StGB und §§ 73 – 76b StGB waren erlassen.

Rechtliche Probleme: Tat 1: Gesondert verfolgter Mittäter Berz mietet ein Fahrzeug und beschließt, es zu verkaufen und das Geld zu behalten. Nach der komplexen und schwierigen Beweislage ist unklar, ob er schon bei der Anmietung Vorsatz auf einen Verkauf hatte (⇒ Betrug gemäß § 263 I StGB) oder diese Idee erst später entstanden ist (⇒ Unterschlagung gemäß § 246 I StGB). Der Angeklagte verkauft das Kfz im Auftrag des Berz für 10.000 €, soll 20 % des Erlöses erhalten und geht von einem betrügerisch erlangten Fahrzeug aus. ⇒ Angeklagt als mittäterschaftlich begangene Unterschlagung. ⇒ Problem: Einerseits Abgrenzung Täterschaft zur Beteiligung (Teilnahme näherliegend) und weiter Beteiligung an der Unterschlagung oder Subsidiarität wegen verwirklichter Hehlerei (Absatzhilfe). Unter Anwendung von in dubio pro reo kein

Betrug des Vortäters bei der Anmietung und daher keine vollendete Hehlerei gegeben (vgl. BGH NJW 2012, 3736). Aber: Da der Angeklagte dolus eventualis auf ein betrügerisch erlangtes Kfz hatte, wohl versuchte Hehlerei und insoweit Unterschlagung subsidiär. Dabei enthaltenes StPO-Problem: Berz wurde nicht gemäß § 55 StPO belehrt. ⇒ Verurteilung dennoch möglich, kein BVV, da nicht der Rechtskreis des Angeklagten durch die Norm geschützt wird. – Bei Strafzumessung hoher Wert des Kfz zu berücksichtigen und andererseits Geständnis.

Tat 2: Der Angeklagte entscheidet nach dem Verkauf, 5.000 € für sich zu behalten und gibt Berz erfolgreich gegenüber an, bei dem Verkauf (vgl. Tat 1) nur 5.000 € erhalten zu haben. Angeklagt als Betrug, jedoch schützt der Vermögensbegriff keine nichtigen Forderungen (vgl. Fischer § 263, Rn. 91, 101, 102a und 104). ⇒ hier Freispruch aus rechtlichen Gründen.

Tat 3: Angeklagter bittet Berz trotz Kenntnis von dessen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit, ihn von Kneipe nach Hause zu fahren. Berz hat 1,2 ‰, zeigt bei Polizeikontrolle aber keine

erkennbaren Ausfallerscheinungen. ⇒ Angeklagt als mittäter-schaftliche vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr. ⇒ Problem: § 316 StGB ist eigenhändiges Delikt ⇒ nur Anstiftung zu prüfen, dabei Problem: Berz hielt sich noch für fahr-tüchtig (glaubhaft und keine Ausfallerscheinungen) ⇒ Anstiftung oder Beihilfe zur Fahrlässigkeitstat des § 316 II StGB nicht möglich. ⇒ Mangels Gefährdung i.S.d. § 315c StGB insoweit Freispruch! Dabei prozes-suale Fragen: Verteidiger hatte zunächst Widerspruch gegen die Verwertung der Blutprobe eingelegt und dann wieder zurückge-nommen. – Außerdem: erneute Nicht-Belehrung des Berz gemäß § 55 StPO nicht fehlerhaft, da dieser bezüglich dieser Tat schon rechtskräftig verurteilt war – Strafzumessung: dabei u.a. nachträg-liche Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 StGB erforderlich mit einer mitgeteilten und noch nicht völlig bezahlten Vorstrafe (Strafbefehl).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Selbstverständlich spielen die Aufbauregeln und Formalien des Strafurteils sowie die Systematik und die Grundregeln der Strafzumessung in unserem Kurs eine große Rolle. All dies wird gleich zweimal jährlich in den Unterrichtseinheiten zum Strafurteil und zum Plädoyer (zuletzt vor diesem Examen Nr. 1524 und Nr. 1495) im systematischen Kursteil mit zusätzlichen vorbereitenden Grundlagenvideos sowie anhand der themenspezifischen Klausuren ausführ-lich besprochen. Die Straßenverkehrsdelikte inklusive der Blutprobenverwertung nach § 81b StPO tauchen aufgrund ihrer großen Bedeutung meist mehrfach pro Jahr in verschiedenen Konstellationen in unseren Klausuren auf (zuletzt unmittelbar vor diesem Examen in Klausur Nr. 1537), werden zusätzlich einmal jährlich anhand von Übersichten auch im systematischen Kursteil des Onlinekurses behandelt und spielen auch im Intensivkurs Strafrecht eine bedeutende Rolle. Probleme der Hehlerei, ins-besondere die Abgrenzung der Tatvarianten zueinander und zur Beteiligung an der Vortrag, behandeln wir natürlich regelmäßig in unseren Klausuren, zuletzt wenige Monate vor dem Examen in Klausur Nr. 1524 und im Intensivkurs Strafrecht (Fall 9 zum StGB).

■■■■■ Klausur Nr. 6:

Formale Aufgabenstellung: Plädoyer der Verteidigung (eine dem Strafurteil klausurtechnisch recht ähnliche Aufgabe, nur halt mit „parteiischer Perspektive“; siehe Kroiß/Neurauter Muster Nr. 38a).

Materiell-rechtliche Probleme: Tatkomplex 1: Zueignungsabsicht gemäß § 242 I StGB bei Entwendung von Pfandleergut zum Zweck der Rückgabe gegen Erstattung des Pfandgeldes: Abgrenzung zwischen sog. „Individualfla-schen“ und „Einheitsflaschen“ (vgl. Fischer § 242 Rn. 35b), hier Unauflärbarkeit dieser Frage in der Beweisaufnahme ⇒ in dubio pro reo (zumal aus anwaltli-

cher Sicht) § 242 I StGB abzulehnen – § 246 I StGB problema-tisch bzgl. Manifestationstheorie, Enteignungsvorsatz i.E. wohl entsprechend der Zueignungsabsicht auch zu verneinen – feh-lender Strafantrag bzgl. Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB ⇒ Antrag auf Freispruch bzgl. dieses Komplexes. ⇒ Hilfgutachten: Prüfung von §§ 242, 22 StGB je nach subjektiver Vorstellung des Angeklagten (Beweisfrage) und § 263, 22 StGB mit wohl fehlendem unmittelbarem Ansetzen.

Tatkomplex 2: Prüfung von Unerlaubtem Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 I StGB mit v.a. Frage nach dem Nachweis des Vorsatzes; i.E. Vorsatz verneinen aufgrund Beweisverwertungsverbot wegen Verstoß gegen Informationspflichten gemäß § 136 I StPO (vgl. MG/Schmitt § 136, Rn. 10a f.), zudem BVV auch aufgrund Verstoßes gegen Recht auf Verteidiger gemäß § 137 I S. 1 StPO denkbar – Abgrenzung von Trunkenheit im Straßenverkehr gemäß § 316 StGB und Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 315c I Nr. 1 StGB sowie Konkurrenzproblem zwischen § 316 II StGB und § 315c III Nr. 2 StGB (vgl. Fischer § 316, Rn. 57), hier mangels Verwertbarkeit des Geständnisses bzgl. Vorsatz des § 142 I StGB auch kein neuer Tatentschluss nachweisbar ⇒ keine Zäsur, damit grds. Idealkonkurrenz gemäß § 52 StGB – Nachfolgende Polizeiflucht als verbotenes Kfz-Rennen i.S.d. § 315d I Nr. 3 StGB (vgl. BGH NJW 2021, 1173) ⇒ Antrag auf Teilfreispruch, da Tatmehrheit zueinan-der. – Strafzumessungsüberlegungen bzgl. zu verurteilender Taten zugunsten des Angeklagten: niedrigere Begehungsform als ange-klagt (nur Fahrlässigkeit), Schaden beglichen, Ersttäter, Reue und Nachtatverhalten – Nebenstrafe: Antrag auf Ablehnung der §§ 69, 69a StGB wegen Unverhältnismäßigkeit aus Anwaltssicht vertretbar.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Bei dieser Klausur wirkte sich unsere intensive Behandlung der Straßenverkehrsdelikte im Kurs (s.o., zu Klausur Nr. 5) ganz besonders aus: Klausur Nr. 1490 mit ihrem Schwerpunkt bei der „Einzelraser-Rechtsprechung“ ent-sprach fast exakt dem zweiten Tatkomplex dieser Examensklausur! Auch im Intensivkurs Strafrecht wurde dies im Übersichtsteil und mit Fall 22 zum StGB (ein aktuelles Urteil zum § 315d StGB) be-arbeitet. Probleme der Zueignungsabsicht sind bei uns ebenfalls mehrfach jährlich Klausurthema, wobei der im Examen wie auch in Hemmer-Klausuren schon häufiger gestellte „Klassiker“ der Pfandflaschenproblematik auch im Intensivkurs Strafrecht ausführ-lich als Fall 2 zum StGB besprochen wurde. Nicht nur die Regeln der Strafzumessung, sondern natürlich auch die Verwertungsverbote nach §§ 136 ff StPO sind neben der turnusmäßigen Behandlung im systematischen Kursteil mehrfach jährlich in verschiedenen Varianten in unseren Klausuren sowie im Intensivkurs Strafrecht zu bearbeiten. Neben der Darstellung des Plädoyers (einem ex-klusiv bayerischem Klausurtypus) in der Unterrichtseinheit von Klausur Nr. 1524 behandelten wir zuletzt wenige Monate vor die-sem Examen in der Unterrichtseinheit Nr. 1519 auch die besonde-ren Typen von Anwaltsklausuren.

C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Nach mehreren Terminen mit teilweise exotischen Themen kamen nunmehr die Standardfragen wieder deutlich zum Zug.
- ✓ Anwaltliche Tätigkeit wurde erneut ignoriert. Es waren zwei Gerichtsentscheidungen zu entwerfen, eine in der Hauptsache, die andere im einstweiligen Rechtsschutz. Die Formalia waren – bis auf eine Kostenentscheidung – vollständig erlassen.
- ✓ Wie von uns prognostiziert wurde wieder ein baurechtliches Thema abgehandelt in Form einer Nachbar-Anfechtungsklage, im zweiten Fall wurden Sicherheits- und Kommunalrecht kombiniert. Dabei standen ausnahmsweise auch zahlreiche prozessuale Probleme im Vordergrund.
- ✓ Und erneut keine Spur von Europarecht.

■■■■■■■ Klausur Nr. 7:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils des VG ohne Formalia, aber mit Kostenentscheidung zu einer Nachbar-Anfechtungsklage ohne besondere prozessuale Fragestellungen.

Prozessual: Keine Probleme in der Zulässigkeit der Klage, die Klagebefugnis des Nachbarn konnte aus dem Gebot der Rücksichtnahme gemäß § 15 I S. 2 BauNVO bzw. aus dem Anspruch auf Bewahrung des Gebietscharakters abgeleitet werden.

Materiell: Tatsächlich mal wieder eine „ganz normale“ Baurechtsklausur! Es wurde Klage erhoben gegen eine Genehmigung zur Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in eine Unterbringungsmöglichkeit für sieben Intensiv-Pflegebedürftige, Geltendmachung des Verstoßes gegen die Art der Nutzung, Gebietserhaltungs- bzw. -prägungserhaltungsanspruch. Formelle Probleme, da zunächst Freistellung nach Art. 58 BayBO gewollt war, aber nicht möglich, da Sonderbau nach Art. 2 IV Nr. 9 BayBO, Probleme bei der Organzuständigkeit bzgl. Erlasses der Baugenehmigung, Frage nach der Notwendigkeit des „internen“ Einvernehmens bei einer kreisfreien Stadt. – Inzidentprüfung eines Bebauungsplans, Ausfertigungsfragen, nahezu wörtliche Übernahme von VGH, Urteil vom 28.4.2017, 15 N 15.967, Probleme der „gedanklichen Schnur“. Auch keine Funktionslosigkeit, Festsetzungen konnten noch verwirklicht werden. – Kein Verstoß gegen den Gebietsprägungserhaltungsanspruch, Vorhaben sowohl im allgemeinen als auch reinen Wohngebiet zulässig (vgl. § 3 IV BauNVO), kein Verstoß gegen § 15 I S. 2 BauNVO, keine übermäßige Verkehrsbelastung zu erwarten. Fehlens von Vorstrafen.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Eine nicht unangenehme Baurechtsklausur mit einer Reihe von Standardproblemen, die so oder ähnlich letztlich alle in unseren Kursen besprochen wurden. So befasste sich Klausur Nr. 1504 ausführlich mit dem Nachbar-Rechtsschutz, die intensiv besprochene zugehörige Übersicht behandelte gerade die Abgrenzung zwischen Gebietserhaltungs-, Gebietsprägungserhaltungsanspruch und dem Gebot der Rücksichtnahme. In Klausur Nr. 1520 wurde dann das Freistellungsverfahren besprochen und die Prüfung eines Bebauungsplans war Gegenstand der Klausur Nr. 1531. Auch die Einheit 33 im assessor.final-Kurs befasste sich in aller Ausführlichkeit mit dem Nachbar-Anfechtungsrechtsschutz. Unsere Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren also bestens vorbereitet!

■■■■■■■ Klausur Nr. 8:

Formale Aufgabenstellung: Entscheidung des VG zu einem Antrag im einstweiligen Rechtsschutz, gerichtet auf „Wiederaufhängung abgehängter Wahlplakate“, die nach Erlass eines entsprechen-

den Bescheides im Wege der Ersatzvornahme von der Gemeinde entfernt wurden, sämtliche Nebenentscheidungen waren erlassen.

Prozessual: Zu Beginn stellte sich bereits die Frage, ob ein Rechtswegbeschluss erlassen werden musste nach dem Hinweis der Antragsgegnerin, dass der Rechtsweg möglicherweise nicht eröffnet ist, Frage nach ausdrücklicher Rechtswegrüge. Problematisch war sodann die Festlegung des statthaften Antrags, formuliert war dieser wie ein solcher nach § 123 VwGO, gemeint war aber aufgrund der zugrunde liegenden, für sofort vollziehbar erklärten Beseitigungsanordnung wohl ein Antrag nach § 80 V, kombiniert mit einer einstweiligen Folgenbeseitigung nach § 80 V S. 3 VwGO. Der Antrag dürfte auch noch statthaft gewesen sein, da die Vollstreckung des Grund-VA im Wege der Ersatzvornahme jedenfalls dann keine Erledigung darstellt, wenn die Vollzugsfolgen (wie hier) leicht zu beseitigen sind und genau dies auch gewünscht war. Auch stellte sich die Frage der Notwendigkeit einer vorherigen Klageerhebung. Diese wurde nachgeholt während des laufenden Antrags, dabei Formprobleme bei Erhebung durch Niederschrift. – Bei der formellen Ordnungsgemäßheit der Antragstellung war fraglich, ob der Antragsgegner ausdrücklich genannt werden muss oder es genügt, wenn er durch die Antragschrift ermittelt werden kann.

Materiell: Zunächst musste auf § 78 I Nr. 1 VwGO eingegangen werden, nachdem der Antragsgegner nicht ausdrücklich genannt wurde. Bei der Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit der Vollzugsanordnung war fraglich, ob eine ausreichende Begründung nach § 80 III VwGO vorlag. Im Rahmen der Interessensabwägung innerhalb der Begründetheitsprüfung des Antrags nach § 80 V VwGO stand die Überprüfung einer sicherheitsrechtlichen Beseitigungsanordnung von Wahlplakaten im Mittelpunkt. Ausgehend von der Rechtsgrundlage des Art. 7 II Nr. 3 LStVG war insbesondere der Gefahrbegriff zu problematisieren und bei der Störerauswahl die Frage nach dem Zweckveranlasser. Außerdem war im Rahmen des Ermessens die besondere Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit im Wahlkampf zu behandeln.

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer!* Das allgemeine Sicherheitsrecht und der einstweilige Rechtsschutz nach § 80 V VwGO sind mehrfach im Jahr Schwerpunkt unserer Klausuren. So wurden erst in der Klausur Nr. 1522 in einer ausführlichen Übersicht die typischen Klausurprobleme des LStVG besprochen. In Klausur Nr. 1540 wurde zudem direkt vor dem Examenstermin die Frage besprochen, inwieweit es einer Hauptsacheklage vor Entscheidung über den Antrag nach § 80 V VwGO bedarf. Die Rechtsprobleme wurden auch im assessor.final (insbesondere in der Einheit 27-ÖffR-B) ausführlich trainiert. Unsere Teilnehmer waren also auch auf diese Klausur sehr gut vorbereitet!

D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Ein umfassendes anwaltliches Gutachten war zu erstellen. Dabei war im ESt-Teil insbesondere auf die Veranlagungsart und den Gesamtbetrag der Einkünfte einzugehen; der AO-Teil widmete sich Fragen der Bekanntgabe sowie der Korrekturvorschriften.
- ✓ Auch wenn sich der Sachverhalt auf die nötigen Informationen begrenzte und kompakt beschrieben war, zeichnete sich die Klausur inhaltlich durch eine Fülle an Einzelproblemen aus; soziales Zeitmanagement war daher unabdingbar.

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 9:

Teil I: Monika (M) ist verheiratet, lebt aber seit 1. Juli 2021 von ihrem Ehemann Christoph (C) dauernd getrennt. Während M getrennt veranlagten möchte, spricht sich C für eine Zusammenveranlagung aus. Nach § 26 III EStG werden Ehegatten grds. zusammen veranlagt; nur ausnahmsweise erfolgt eine Einzelveranlagung (§ 26 II S. 1 EStG): Bei der Ausübung des Wahlrechts bestehen steuerrechtliche und zivilrechtliche Grenzen, im Kern ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. – M wohnt seit 1. Juli 2021 in einer ihr gehörenden Eigentumswohnung. Davor war die Wohnung vermietet (§ 21 I Nr. 1 EStG). Mit dem Mieter wurde am 1. April 2021 vereinbart, dass er zum 30. Juni 2021 die Wohnung räumt und im Gegenzug 6.000 € erhält. Die Zahlung wurde mit den Mieten April-Juni verrechnet. Bzgl. dieser Monate war daher die tatsächliche wirtschaftliche Verfügungsmacht der M nach §§ 8 I S. 1, 11 I S. 1 EStG zu erörtern. Auf Ausgabenseite war für das erste Halbjahr die Absetzung für Abnutzung nach §§ 9 I 3 Nr. 7, 7 IV EStG zu prüfen. Die Immobilie hatte M unentgeltlich von ihren Eltern im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erhalten (§ 11d EStDV).

M ist bei einem Verlagshaus als Lektorin angestellt (§ 19 EStG). Nach dem Arbeitsvertrag liegt die erste Tätigkeitsstätte am Stammsitz des Verlags. Dort arbeitete sie an 220 Tagen (§ 9 I S. 3 Nr. 4 EStG). Den Weg zur Arbeit legte sie an 120 Tagen mit einem vom Arbeitgeber zur Nutzung überlassenen Fahrrad zurück. An den anderen Tagen nutzte M den ÖPNV mittels einer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Monatsmarke. Sowohl Fahrrad (§ 3 Nr. 37 EStG) als auch Monatsmarke (§ 3 Nr. 15 EStG) nutzt M absprachegemäß auch privat. Die Kürzung der Entfernungspauschale erfolgt nach § 3 Nr. 15 S. 3 EStG.

Nebenbei veranstaltet M Literatur-Workshops (§§ 15, 18 EStG). Eine Gewinnermittlung nach § 4 III EStG ist zulässig (§§ 140, 141 AO). Kurshonorare waren als Betriebseinnahmen anzusetzen, Aufwand für Bürobedarf, Raummiete und Bücher als Betriebsausgaben. Die vom Verlagshaus bzgl. der angeschafften Literatur eingeräumten Personalrabatte waren bei § 19 EStG zu diskutieren (vgl. aber Freibetrag nach § 8 III EStG). Ab Juli wurden die Workshops in einem eigens für diese Zwecke ausgestatteten und ausschließlich für diese Zwecke genutzten 20qm großen Raum ihrer Eigentumswohnung durchgeführt. Als Basis für die AfA-Bemessungsgrundlage (§§ 7Va,

IV 1 Nr. 1 EStG) war der Einlagewert (§§ 6 VII Nr. 2, 6 I Nr. 5 EStG) zu ermitteln; auch an § 7 I S. 5 EStG war zu denken.

Teil II: Der Steuerbescheid der Ehegatten M und C für 2016 wurde ihnen am 5. Februar 2021 unter ihrer gemeinsamen Wohnanschrift ordnungsgemäß bekannt gegeben. Mangels Steuererklärung waren im Bescheid geschätzte Besteuerungsgrundlagen zugrunde gelegt (§ 162 AO), wobei die Ehegatten zusammen veranlagt wurden (§ 44 AO). Dass M zum 1. Juli 2021 aus der gemeinsamen Ehwohnung in ihre Eigentumswohnung auszog, zeigte sie dem Finanzamt im März 2022 an. Der Änderungsbescheid vom Januar 2022 betreffend 2016 wurde daher vom Finanzamt noch an die ehemals gemeinsame Wohnanschrift übermittelt. Laut Bearbeitervermerk war zum einen die Wirksamkeit des Änderungsbescheids ggü. M zu prüfen (§§ 122, 124 AO). Hier war § 122 VII S. 1 AO zu sehen und eine Heilung des Übermittlungsfehlers zu diskutieren. – Darüber hinaus war zu prüfen, ob das Finanzamt die Änderungen rechtmäßig vornehmen konnte. Im Änderungsbescheid wurden zum einen die gewerblichen Einkünfte des C um 20.000 € erhöht. Dies geschah aufgrund einer im August 2020 vorgenommenen einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte aus einer Mitunternehmerschaft und damit nach § 175 I S. 1 Nr. 1 AO. Zum anderen wurden die Einnahmen der M aus nichtselbständiger Arbeit um 15.000 € erhöht. Dies war dem Finanzamt aber bereits seit September 2020 aufgrund einer Kontrollmitteilung bekannt. Im Schätzungsbescheid vom 5. Februar 2021 war eine Berücksichtigung durch den zuständigen Sachbearbeiter aufgrund einer fehlerhaften Einschätzung der Rechtslage unterblieben. Das nachträgliche Bekanntwerden nach § 173 I Nr. 1 AO war folglich kritisch. Absehbar war, dass sich die Einzelforderungen des Finanzamts gegen M bzw. C unterschiedlich entwickelten. In der anwaltlichen Beratung stellt sich daher die Frage nach dem weiteren Vorgehen.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Wieder einmal eine Klausur mit einer unglaublichen Vielzahl von Einzelproblemen, allerdings allesamt aus dem bekannten und daher gut abgrenzbarem Prüfungsstoff des Steuerrechts! Die Klassiker der nichtselbständigen Arbeit (§ 19 EStG) oder der Vermietung und Verpachtung von Immobilien (§ 21 I Nr. 1 EStG) gehören zum Kern unserer Examensvorbereitung. Das gilt auch für die AO-Probleme der Bekanntgabe eines Steuerbescheids (§§ 122, 124 AO) sowie der Korrekturvorschriften nach §§ 173, 175 AO! Treffer!

DER HEMMER-ASSESSORKURS BAYERN

WÖCHENTLICHER ONLINE-KURS

Wir verbinden die Vorteile eines systematischen Kurses mit dem Training der nötigen „handwerklichen“ Fähigkeiten.

1

Jede Unterrichtseinheit hat ein Schwerpunktthema (z.B. Säumnisverfahren, Streitverkündung oder einstweiliger Rechtsschutz). Dieser Schwerpunkt wird im **systematischen Kursteil** anhand von Übersichten behandelt. In diesen sind die verschiedenen Problemstellungen und *alle* Klausurvarianten dieses Themas in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen u.a. enthalten. Dieser systematische Kursteil steht am Anfang der Unterrichtseinheit und stellt gleichzeitig eine Hinführung zur Klausur dar. Bei vielen Unterrichtseinheiten bieten wir Ihnen zusätzliche **Grundlagenvideos** an, mit denen der Einstieg in die Thematik, aber auch die spätere Wiederholung ermöglicht wird.

2

Wöchentlich stellen wir eine „**themenspezifische**“ **Klausur**, in der das konkrete Schwerpunktthema in einer der verschiedenen examenstypischen Varianten enthalten ist. Hiermit können Sie Ihr **technisches Handwerkszeug** trainieren, etwa wie man eine zivilrechtliche Klageschrift oder eine Strafurteil schreibt. Aufgrund der Verbindung des Klausurthemas mit dem systematischen Unterrichtsteil wird bei der Fallbesprechung aber vor allem auch vermittelt, wie das konkrete Schwerpunktthema typischerweise im regelmäßig sieben- bis 16-seitigen Sachverhalt dargestellt wird und wie es im – oftmals komplizierten – **Zusammenspiel mit den materiellrechtlichen Prüfungspunkten** in der Lösung eines „großen“ Falles wirkt. Auch materiell-rechtlich sind die Klausuren nicht beliebig zusammengestellt, sondern thematisch so durchgeplant, dass die Themengebiete sich darin in einer an den Besonderheiten gerade des bayerischen Assessorexamens orientierten Häufigkeit und Tiefe wiederfinden (siehe dazu die Statistiken auf unserer Website). Andererseits behalten wir uns bei der Kursplanung jeweils so viel Flexibilität vor, dass es uns regelmäßig gelingt, die Fälle auch ganz kurzfristig auf die examensrelevanten Tendenzen der aktuellen Rechtsprechung zuzuschneiden. Im Rahmen der Besprechung trainieren wir auch intensiv den Umgang mit den Kommentaren, so dass diese im „Ernstfall“ gewinnbringend eingesetzt werden können.

3

Weiterhin bieten wir eine speziell auf das *bayerische* Assessorexamen zugeschnittene **Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift „**Life&LAW**“ und zusätzlich das Sonderheft „Bayern Spezial“, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2. Examen gesetzt werden. Wir sehen die systematische Analyse der neuesten Rechtsprechung und das „Herausfischen“ derjenigen Entscheidungen, die – anders als viele andere – wirklich auch im Rahmen einer fünfstündigen Klausur darstellbar sind, als unsere Aufgabe an, um die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung zu erhöhen. Vertrauen Sie auf unseren oft genug unter Beweis gestellten „Riecher“!

Ein unverbindliches Probegehör ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im Übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

Und: **„Einheitskost“ gibt es bei hemmer nicht!** Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, in denen teilweise völlig andere Examensanforderungen bestehen, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die bayerischen Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und unverbindliches Probematerial an:

Juristisches Repetitorium hemmer
Stichwort „Assessorkurs“ RA Ingo Gold
Mergentheimer Straße 44
97082 Würzburg

Telefon: 0931/79782-50
Fax: 0931/79782-51
e-mail: assessor@hemmer.de
Internet: <https://www.assessorkurs-hemmer.de>

hemmer.assessor

Bayern Unser Konzept für Ihren Examenserfolg



Didaktische Bausteine, die nicht nebeneinander stehen, sondern miteinander ein perfektes Examensvorbereitungssystem ergeben:

- ▶ Der **Einsteigerkurs „Assessor Basics“**,
- ▶ der **wöchentliche Assessorkurs** mit zwei miteinander verzahnten Komponenten,
- ▶ die **Intensivkurse** und
- ▶ der **„Assessor Final“**, unser „Trainingslager“ vor dem Examen.

I. Einsteigerkurs „Assessor-Basics“: Wir vermitteln die Grundregeln der Arbeitstechnik in den verschiedenen Klausurtypen (sechs Online-Unterrichtseinheiten plus mehrere Grundlagenvideos).

II. Wöchentlicher Assessorkurs Bayern: Nicht nur ein Klausurenkurs und auch nicht nur ein systematischer Kurs, sondern ein Konzept, das in jeder Unterrichtseinheit die Vorteile beider Kursformen miteinander kombiniert:

- ▶ Wöchentlich ein systematischer Kursteil und jede Woche eine Klausur, die exakt auf den systematischen Kursteil abgestimmt ist.

1. Systematischer Kursteil: Dieser behandelt jede Woche ein bestimmtes prüfungsrelevantes Thema (z.B. einstweiliger Rechtsschutz oder Streitverkündung) **in allen Klausurvarianten**.

- ▶ Sie erhalten **Übersichten und Schemata** zu den jeweiligen Themengebieten zwecks Erarbeitung der Systematik und späteren Schnellwiederholung.
- ▶ **Online-Besprechung** dieses Themas: Sie haben jede Woche die freie Wahlmöglichkeit zwischen drei verschiedenen wöchentlichen Terminen.
- ▶ Und: Zahlreiche **Grundlagenvideos** geben die Möglichkeit, sich bereits im Vorfeld Kenntnisse der behandelten Thematik zu verschaffen und die Inhalte beliebig oft und zeitlich völlig flexibel zu wiederholen.

2. Integrierter Klausurenkurs: Jede Woche eine „große“ Klausur mit examenstypischen, langen Sachverhalten, ausführlicher Lösungsskizze mit vielen klausurtechnischen Erläuterungen, Korrektur durch Praktiker und Online-Besprechung durch didaktisch erfahrene Kursleiter*innen. Die Darstellung der Technik der Sachverhaltsanalyse, der notwendigen Arbeitsschritte, des effektiven Umgangs mit den Kommentaren und anderer wichtiger „handwerklicher“ Aspekte sind unser Markenzeichen!

III. Intensivkurse: Effektive Wiederholung v.a. auch der materiellrechtlichen Grundlagen, die man während des Referendariats oft viel zu sehr vernachlässigt, und Vermittlung von Spezialwissen dort, wo es im Examen notwendig ist (etwa Arbeitsrecht, Steuerrecht, Vertragsgestaltung).

IV. „Assessor Final“: Feinschliff an der Klausurtechnik und Wiederholung / Vertiefung der Rechtskenntnisse durch zusätzliche 40 Klausuren aus allen Rechtsgebieten (20 Besprechungsklausuren sowie weitere 20 Klausuren zur Eigenbearbeitung nach „Regieanweisungen“).



JETZT ANMELDEN